

GZ 35.550/1-VII/B/5/2000

Zentrale Verwaltung  
der Universität Innsbruck  
Innrain 52  
6020 Innsbruck

Sachbearbeiter:  
Dr. Markus Grimm  
Tel.: 531 20-5856  
Fax: 531 20-5805

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, GZ 17013/14-00, betreffend Freizeitausgleich für geleistete Journaldienste der Klinikärzte, teilt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit:

Das Rundschreiben Nr. 313 der Universität Wien vom 23. August 2000, auf das in der beiliegenden Anfrage der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin der Universität Innsbruck Bezug genommen wird, gibt die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (damals Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr) nur unvollständig wieder und ist durch das Schreiben der Personalabteilung der Universität Wien vom 4. Oktober 1999 überholt, mit dem den Universitätskliniken die klarstellende ho. Erledigung vom 20. September 1999, GZ 35.540/17-I/B/5/2000, zur Kenntnis gebracht worden ist.

Hinsichtlich der Gewährung von Freizeitausgleich für Journaldienststunden der Klinikärzte sind nach wie vor die seinerzeitigen - im Zuge der Neuregelung der Journaldienstvergütung erlassenen - Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ 68.178/7-15/75, anzuwenden. Bis zu einer diesbezüglichen Neuregelung sind daher die ersten 160 in einem Kalenderjahr geleisteten Journaldienststunden im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Abweichungen sind ausschließlich für den Fall zulässig, dass der Klinikbetrieb sonst nachweislich nicht aufrechterhalten werden kann. Für den Freizeitausgleich werden zunächst die während der Werktage geleisteten Tages-Journaldienststunden und, falls diese nicht ausreichen, die Nachtdienststunden herangezogen. Journaldienststunden an Sonn- und Feiertagen sind keinesfalls durch Freizeit auszugleichen. Bis zum Erreichen der 160 Stunden sind in jedem Monat mindestens sechzehn Stunden für den Zeitausgleich gutzuschreiben.

Die kalendermäßige Festlegung des Freizeitausgleichs hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Spitalsbetriebes einerseits und wichtiger persönlicher Interessen des Dienstnehmers andererseits zu erfolgen.

Da eine zeitlich unbegrenzte „Mitnahme“ des Freizeitausgleichs für Journaldienststunden in die Folgejahre nicht vertretbar wäre, verweist der seinerzeitige ho. Erlass GZ 68.178/7-15/75 hinsichtlich des Verbrauchs des Freizeitausgleichs auf § 16 Abs. 1 GehaltsG 1956 in der damals geltenden Fassung, wonach Überstunden grundsätzlich bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats durch Freizeit auszugleichen sind. Gemäß § 49 Abs. 6 BDG 1979, in der Fassung der 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl I Nr. 30/1998 (vormals § 49 Abs. 7 BDG 1979), ist nunmehr für Überstunden ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Diese Frist kann auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden, soweit nicht dienstliche Interessen entgegen stehen.

Die Bestimmungen des § 49 Abs. 6 BDG 1979 sind in analoger Weise auch für den Freizeitausgleich für Journaldienststunden heran zu ziehen. Der Freizeitausgleich für Journaldienststunden ist daher grundsätzlich innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Erbringung der Journaldienstleistung zu verbrauchen, da der Anspruch auf Freizeitausgleich ansonsten „verfällt“. Den betreffenden Klinikärzten ist die Konsumation des Freizeitausgleichs innerhalb dieses Zeitraumes zu ermöglichen. In sinngemäßer Anwendung des § 49 Abs. 6, 2. Satz BDG 1979 kann die sechsmonatige Frist für den Freizeitausgleich für Journaldienststunden auf Antrag des betroffenen Klinikarztes oder auf Antrag des Klinikvorstandes mit Zustimmung des Arztes ausnahmsweise erstreckt werden, soweit dienstliche bzw. innerbetriebliche Gegebenheiten dies erfordern und die Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes anders nicht gewährleistet werden könnte. Die Sechsmonats-Frist kann unter analoger Heranziehung der für den Erholungsurlaub bestehenden Grundsätze (§ 69 BDG 1979) jedoch längstens bis zwei Jahre nach Ende jenes Kalenderjahres erstreckt werden, in dem die Journaldienste geleistet worden sind, wobei jeweils die ältesten Bestände an Journaldienststunden auszugleichen sind. Nach diesem Zeitpunkt kommt es zum Verfall des Freizeitausgleichs für Journaldienststunden, es sei denn, dem Klinikarzt gelingt der Nachweis, dass es ihm im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes aus dienstlichen Gründen nicht möglich war oder von seinen Vorgesetzten nicht möglich gemacht wurde, den Freizeitausgleich für Journaldienststunden innerhalb dieser Frist zu verbrauchen. In derartigen Ausnahmefällen können den betreffenden Klinikärzten - wie 1998 an der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin der Universität Innsbruck geschehen - die Journaldienststun-

den an Stelle des Freizeitausgleichs finanziell abgegolten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur an seiner bisherigen Rechtsauffassung festhält, wonach der Freizeitausgleich für Journaldienststunden grundsätzlich vor einem Erholungsurlaub zu konsumieren ist.

Die Erstreckung der Sechsmonats-Frist, die Feststellung des Verfalls des Freizeitausgleichs für Journaldienststunden und die Abgeltung von nicht konsumiertem Freizeitausgleich fällt in die Zuständigkeit des Rektors.

Bei teilbeschäftigten Ärzten sind die ersten 160 Werktags-Journaldienststunden nicht in Form von Freizeitausgleich abzugelten, sondern jedenfalls auszubezahlen.

Wien, 29. Dezember 2000

Für die Bundesministerin:

Dr. Matzenauer

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a vertical line.